

2018

Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen

Gültig ab 1. Juli 2018

Inhalt	Seite
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	6
Art. 2 Gebührenpflicht	6
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	6
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	6
Art. 5 Gebührentarife	7
Art. 6 Gebührenerhöhung	7
Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung	7
Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 9 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	8
Art. 10 Kostenvorschuss	8
Art. 11 Mehrwertsteuer	8
Art. 12 Fälligkeit	8
Art. 13 Verzugszins	8
Art. 14 Gebührenverfügung	8
Art. 15 Mahnung und Betreibung	9
Art. 16 Verjährung	9
Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	9
I. Verwaltung allgemein	9
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	9
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	9
II. Bauwesen	9
Art. 19 Grundlagen	9
Art. 20 Vorhaben mit umbautem Raum	10
Art. 21 Vorhaben ohne umbautem Raum	10
Art. 22 Natur- und Heimatschutz	10
Art. 23 Vorentscheidsgesuche	10
Art. 24 Gemeinsame Bestimmungen	10
Art. 25 Baubewilligungen	11
Art. 26 Weitere Gebühren im Bauwesen	12
Art. 27 Parkplatzersatzabgaben	12
Art. 28 Planungen	12
Art. 29 Amtliche Vermessung, Geoinformation	12
Art. 30 Werkleitungskataster/Werkpläne	12
Art. 31 Gebühren für Instandsetzungsarbeiten bei Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet	12
III. Werke	13
Art. 32 Energie- und Wasserbezug	13
IV. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen	13

Art. 33	Bibliothek	13
Art. 34	Benützung der See- und Hallenbäder	13
Art. 35	Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen	14
Art. 36	Benützung Baumgärtlihof	14
Art. 37	Benützung von Zivilschutzräumen und -material	14
Art. 38	Parkieren in und auf gemeindeeignen Liegenschaften	14
V.	Bürgerrecht	14
Art. 39	Schweizerinnen und Schweizer	14
Art. 40	Ausländerinnen und Ausländer	15
Art. 41	Gemeinsame Bestimmungen	15
Art. 42	Zusätzliche Gebühren	15
VI.	Einwohnerdienste	15
Art. 43	Einwohnerdienste	15
Art. 44	Datenbekanntgabe	15
VII.	Feuerwehrwesen	15
Art. 45	Feuerwehr	15
VIII.	Finanzen und Steuern	16
Art. 46	Steuerausweis	16
IX.	Friedhofswesen	16
Art. 47	Bestattungskosten	16
Art. 48	Familiengräber	16
Art. 49	Grabunterhalt und Grabpflege	16
X.	Lebensmittelkontrolle	16
Art. 50	Lebensmittelkontrolle	16
XI.	Polizeiwesen	16
Art. 51	Gastgewerbepatente	16
Art. 52	Hinausschieben der Schliessungsstunden	17
Art. 53	Abgaben auf gebrannte Wasser	17
Art. 54	Hunde	17
Art. 55	Waffenerwerbsscheine	17
Art. 56	Weitere polizeiliche Bewilligungen	17
XII.	Seerettungsdienst	17
Art. 57	Seerettungsdienst	17
XIII.	Fürsorge	18
Art. 58	Soziale Dienste	18

XIV. Familienergänzende Betreuung	18
Art. 59 Familienergänzende Betreuung (Krippe, Hort und Tagesfamilien)	18
Art. 60 Bewilligung von Kinderkrippen und -horten privater Anbieter	18
XV. Schule	18
Art. 61 Volksschule	18
Art. 62 Freiwillige Angebote der Schule	18
Art. 63 Schulgeld	18
Art. 64 Schulergänzende Betreuung	19
Art. 65 Berufsbildung	19
Art. 66 Kanzleigebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen	19
XVI. Nutzung öffentlichen Grundes	19
Art. 67 Parkierung	19
Art. 68 Taxistandorte	19
Art. 69 Dorfplatz und Piazza	19
Art. 70 Bootsplätze	20
Art. 71 Gesteigerter Gemeingebrauch	20
XVII. Rechtspflege	20
Art. 72 Neubeurteilungen	20
Art. 73 Friedensrichter	20
Art. 74 Gemeindeammannamt	20
Art. 75 Betreibungsamt	20
Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Art. 76 Übergangsbestimmung	20
Art. 77 Änderung bestehenden Rechts	21
Art. 78 Inkrafttreten	21

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2014, folgende Verordnung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

2 Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

2 Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf den gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

3 Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

4 Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

1 Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarifen bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

1 Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

2 Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 **Gebührentarife**

1 Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im entsprechenden Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

2 Kanzleigebühren in geringer Höhe werden direkt in den Gebührentarifen festgesetzt.

3 Die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz werden direkt in den Gebührentarifen festgesetzt.

4 Die Gebührentarife anderer Organe müssen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

5 Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Art. 6 **Gebührenerhöhung**

1 In den Gebührentarifen kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren angemessen erhöht werden:

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache.

Art. 7 **Gebührenverzicht und -stundung**

1 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benützung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

2 Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 8 **Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Verwaltung im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge und Bemessungsrahmen hinaus, dem tatsächlichen Aufwand entsprechend, angepasst werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 9 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 10 Kostenvorschuss

1 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

2 Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen dieser Verordnung nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

1 Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benützung oder mit der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

2 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

1 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu verzinsen.

2 Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

3 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

1 Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

2 Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

3 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

1 Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

2 Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

3 Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

1 Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

2 Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

3 Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren**I. Verwaltung allgemein****Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

1 Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten in der Regel die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

2 Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

1 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

2 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

II. Bauwesen**Art. 19 Grundlagen**

1 Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen, Brandschutzkontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

2 Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

3 Pauschalisierte Gebühren sind zulässig.

Art. 20 **Vorhaben mit umbautem Raum**

1 Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem für die Bewilligung massgeblichen umbauten Raum in m³, berechnet nach der SIA-Norm 416.

2 Der Gemeinderat setzt den entsprechenden degressiven Staffeltarif mittels Diagramm im Gebührentarif gemäss Art. 5 fest. Bei der Festsetzung der Kosten pro m³ wird zwischen einfachen, üblichen und aufwändigen Baubewilligungsverfahren unterschieden.

Art. 21 **Vorhaben ohne umbautem Raum**

1 Für Parzellierungen werden pauschalisierte Gebühren erhoben. Der Aufwand für die Bearbeitung des Gesuchs wird bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt.

2 Für die Bewilligung von Abstellplatzgesuchen werden Gebühren basierend auf der Anzahl zu bewilligender Abstellplätze erhoben.

3 Für die Beurteilung von Gesuchen für die Erstellung von Mobilfunkantennen werden Gebühren erhoben. Der Aufwand für die Bearbeitung wird bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt.

Art. 22 **Natur- und Heimatschutz**

1 Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

2 Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Art. 23 **Vorentscheidsgesuche**

Bei der Beurteilung von Vorentscheidsgesuchen wird die Gebühr nach Aufwand bemessen.

Art. 24 **Gemeinsame Bestimmungen**

1 Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs angemessen reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

2 In der Baubewilligungsgebühr ist die Gebühr für eine Bezugsabnahme enthalten. Verlangt die Bauherrschaft etappierte (d. h. zusätzliche) Bezugsabnahmen, werden diese zusätzlich verrechnet.

3 In der Baubewilligungsgebühr ist die Gebühr für eine Rechnungstellung an den Bauherrn enthalten. Verlangt die Bauherrschaft pro Objekt und/oder Etappe zusätzliche Teilrechnungen, wird dieser Mehraufwand verrechnet.

4 Müssen für die juristische, planerische oder gestalterische Beurteilung eines Baubewilligungsgesuches externe Fachleute beigezogen werden, werden die Expertenkosten bei der Festlegung der Gebühr angemessen berücksichtigt.

5 Für die Zustellung von Baurechtsentscheiden an Dritte wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.

Art. 25 **Baubewilligungen¹⁾**

1 Durch die Baubewilligungsgebühr werden folgende hoheitliche Leistungen abgedeckt (nicht MwSt.-pflichtig):

- Administrative Bearbeitung des eingereichten Baugesuchs;
- Prüfung des zur Ausführung vorgesehenen Bauvorhabens bezüglich
 - Vorschriften des Planungs- und Baurechts,
 - hinreichende Erschliessung,
 - Vorschriften des Brandschutzes,
 - Vorschriften des baulichen Zivilschutzes,
 - Vorschriften der Denkmalpflege,
 - Anhörung der betroffenen kantonalen und kommunalen Amtsstellen;
- Publikation des Bauvorhabens, inkl. Publikationskosten;
- Beschlussfassung der kommunalen Baubehörde, Ausfertigung der baurechtlichen Bewilligung;
- Vernehmlassung zu allfälligen Rekursen; periodische Baukontrollen;
- Schlusskontrolle, Bezugsabnahme und Archivierung der Bewilligungsakten und der Revisionspläne.

2 Erstberatungen durch die Abteilung Hochbau und die Baukommission sind bis zu einem Umfang von insgesamt vier Stunden für private Bauherrschaften pro Bauvorhaben kostenlos.¹⁾

3 Im Rahmen der Baubewilligung werden gleichzeitig bzw. im Nachgang zu den Bewilligungsgebühren folgende weiteren Leistungen gebührenmässig festgelegt (MwSt.-pflichtig):

- Einmessung der neu erstellten oder umgebauten Gebäude und Anlagen zur Nachführung des amtlichen Vermessungswerks;
- Einmessung neu verlegter, privater Werkleitungen (Hausanschlussleitungen) zur Nachführung der kommunalen Werkpläne;
- Vermessung von Erdwärmesonden;
- Lieferung und Montage der Hausnummer.¹⁾

Art. 26 Weitere Gebühren im Bauwesen

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren wird eine Gebühr für brandschutz- und baupolizeiliche Kontrollen, Feststellung des gewachsenen Terrains, Kontrolle von Gerüsten und Baukranen und behördliche Anordnungen nach Aufwand berechnet.

Art. 27 Parkplatzersatzabgaben

Die Erhebung von Parkplatzersatzabgaben richtet sich nach § 246 PBG.

Art. 28 Planungen

1 Für die Begleitung von Verfahren zur Erstellung von Sondernutzungsplänen (z. B. Gestaltungsplanverfahren) werden Gebühren unter Berücksichtigung der betroffenen Fläche und dem Schwierigkeitsgrad verrechnet. Für die Verrechnung von Dienstleistungen externer Fachleute gilt Art. 24 Abs. 4.

2 Für die Begleitung von privaten Quartierplanverfahren, Ausarbeitung von Erschliessungsstudien, Erschliessungsverträgen und Baulinienvorlagen werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Für die Verrechnung von Dienstleistungen externer Fachleute gilt Art. 24 Abs. 4.

3 Beim amtlichen Quartierplanverfahren kommt § 177 PBG zur Anwendung.

Art. 29 Amtliche Vermessung, Geoinformation

1 Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet.

2 Für die Abgabe von Kopien der Grundbuchpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

Art. 30 Werkleitungskataster/Werkpläne

Die Arbeiten für den Werkleitungskataster werden nach Aufwand verrechnet. Es sind dies insbesondere die Einmessung neu verlegter Werkleitungen, die Aufbereitung der Messdaten für die Datenverwaltung, die Aufbereitung (Digitalisierung) graphischer Leitungspläne, die Datenverwaltung sowie die Datenausgabe und Aufbereitung von Plänen.

Art. 31 Gebühren für Instandsetzungsarbeiten bei Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet

1 Für die Instandsetzung des Gemeindestrassengebiets nach Aufgrabungen bezahlen die Verursacher kostendeckende Gebühren.

2 Die abzugeltenden Arbeiten umfassen die Bewilligung, Installation inkl. Absperrung und Beleuchtung, Abtrag mit Abfuhr, Kiesplanie, Anschneiden des bestehenden Belages, Anstrich der Belagskanten mit Heissbitumen oder Bitumenpaste, Reinigen und Voranstrich, Liefern und Einbau der Tragschichten, Binderschichten und Deckschicht

(inkl. Heizzuschläge), Schutzanstrich der Belagsfugen, Anteil für Bauleitung und Verwaltungskosten.

3 Die Höhe der Gebühren wird unter Berücksichtigung des Material-, Fahrzeug- und Personalaufwands pauschalisiert nach Einbaufläche und Belagsstärke festgelegt.

III. **Werke**

Art. 32 **1) Energie- und Wasserbezug**

1 Die Gemeinde erhebt kostendeckend und verursachergerecht Gebühren für die leistungsgebundene Versorgung von Liegenschaften und Bezügerinnen und Bezügern mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme) und Wasser.

2 Der Bezug von Energie und Wasser berechtigt die Gemeinde, für den Anschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz eine Anschlussgebühr und eine Benützungsgebühr zu erheben.

3 Die Berechnung der Anschlussgebühren richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der jeweiligen Branchenverbände.

IV. **Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen**

Art. 33 **Bibliothek**

1 Für die Benützung der Gemeindebibliotheken oder ähnlicher Institutionen werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind in Erfüllung des kommunalen Bildungsauftrages nicht kostendeckend.

2 Für Kinder und Jugendliche, AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner, Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi, Schulen und Gruppen können die Gebühren reduziert oder erlassen werden.¹⁾

3 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird ein Zuschlag erhoben. Nach erfolgloser Erinnerung wird eine Mahngebühr erhoben.

Art. 34 **Benützung der See- und Hallenbäder**

1 Für die Benützung der See- und Hallenbäder werden Gebühren erhoben, die in Erfüllung des kommunalen Gesundheitsauftrages nicht kostendeckend angesetzt werden.

2 Es werden Einzeleintritte, 10er Abos und Saisonkarten ausgestellt.

3 Kinder bis 16 Jahren bezahlen keine Eintrittsgebühren.

Art. 35 Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen

1 Für die ausserschulische Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen werden Benützungsgebühren nach Nutzergruppen, Art der Nutzung und Zeitdauer erhoben.

2 Für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen, sowie für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportklub bei nichtkommerzieller Nutzung ist die Benützung gebührenfrei.

3 Für die kommerzielle Nutzung und die Nutzung durch Auswärtige werden die Gebühren angemessen erhöht.

Art. 36 Benützung Baumgärtlihof

1 Für die Benützung des Baumgärtlihofs werden Benützungsgebühren nach Nutzergruppen, Art der Nutzung und Zeitdauer erhoben.

2 Für Treffen und Kurse für die ältere Bevölkerung Horgens ist die Benützung gebührenfrei. Für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen gelten reduzierte Tarife.¹⁾

Art. 37 Benützung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material

1 Für die Benützung der Zivilschutzräumlichkeiten durch auswärtige Vereine und Institutionen werden Gebühren nach Anzahl Nutzer und Nutzungsdauer sowie pauschal für die Heizung erhoben.

2 Horgner Vereine und Institutionen entrichten für die Benützung der Zivilschutzräumlichkeiten eine moderate Pauschalgebühr pro Anlass. Bei mittel- und langfristiger Nutzung haben sie einen Nebenkostenanteil zu tragen.

3 Für die Nutzung der Zivilschutzküche wird zusätzlich pro Tag eine Pauschalgebühr erhoben.

4 Das weitere Küchenmaterial wird zusätzlich gegen Pauschalgebühren pro Nutzung zur Verfügung gestellt.

Art. 38 Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften

1 Für das Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften können Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben werden.

2 Es können Dauerparkkarten zu reduzierten Ansätzen ausgestellt werden.

V. Bürgerrecht**Art. 39 Schweizerinnen und Schweizer**

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht von Schweizerinnen und Schweizern wird eine Gebühr erhoben.

Art. 40 ¹Ausländerinnen und Ausländer

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer wird eine Gebühr erhoben.

Art. 41 Gemeinsame Bestimmungen

1 Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

2 Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr. Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr.¹⁾

3 Bei einem ablehnenden Entscheid wird eine Gebühr erhoben.

4 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 42 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und Grundkenntnistest.

VI. Einwohnerdienste

Art. 43 Einwohnerdienste

1 Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden für die Leistungen der Einwohnerdienste Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

2 Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 44 Datenbekanntgabe

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Horgen und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

VII. Feuerwehrwesen

Art. 45 Feuerwehr

1 In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 46 **Steuerausweis**

1 Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen wird basierend auf der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz erhoben.

2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

IX. Friedhofswesen

Art. 47 **Bestattungskosten**

1 Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde im Umkreis von 100 km trägt die Gemeinde.

2 Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Bestattungsgebühren kostendeckend fest. Zusätzlich setzt der Gemeinderat eine Grabplatzgebühr fest.

3 Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 48 **Familiengräber**

Für alle Familiengrabarten wird eine Grabplatzgebühr erhoben.

Art. 49 **Grabunterhalt und Grabpflege**

Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vor-maligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und Pflanzfläche.

X. Lebensmittelkontrolle

Art. 50 **Lebensmittelkontrolle**

1 Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

2 Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

XI. Polizeiwesen

Art. 51 **Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe sind kostenpflichtig.

Art. 52 Hinausschieben der Schliessungsstunden

1 Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2 Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

3 Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

Art. 53 Abgaben auf gebrannte Wasser

1 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe gemäss der Gastgewerbegesetzgebung entrichten.

2 Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird für die Dauer von vier Jahren erhoben.

Art. 54 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.

Art. 55 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 56 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen usw. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

XII. Seerettungsdienst

Art. 57 Seerettungsdienst

1 Für das Bergen und Überführen von Schiffen und deren Ausrüstung sowie das Entfernen festgefahrener, gestrandeter, betriebsuntauglicher Schiffe, Gegenstände oder andere Hilfeleistungen, wie das Abschleppen oder Starthilfe bei Motorpannen, Hilfe bei havarierten Takelagen usw., werden Gebühren nach Aufwand verrechnet.

2 Rettungseinsätze für Personen, die sich in Not befinden, sowie für Tiere sind in Anwendung von Art. 29 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee gebührenfrei, sofern die Vorschriften über die Schifffahrt beachtet und den Anordnungen der Seepolizei und des Seerettungsdienstes Folge geleistet wurden.

XIII. **Fürsorge**

Art. 58 **Soziale Dienste**

1 Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

2 Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse sowie kantonale Zuschüsse).

XIV. **Familienergänzende Betreuung**

Art. 59 **Familienergänzende Betreuung (Krippe, Hort und Tagesfamilien)**

Für die familienergänzende Betreuung erhebt die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Art. 60 **Bewilligung von Kinderkrippen und -horten privater Anbieter**

1 Die Gebühr für die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten wird der gesuchstellenden Institution nach Aufwand verrechnet.

2 In der Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse werden Gebühren nur erhoben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.

XV. **Schule**

Art. 61 **Volksschule**

Die Schule Horgen erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 62 ¹⁾ **Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule Horgen werden Gebühren gemäss Gebührentarif der Schule Horgen erhoben.

Art. 63 ¹⁾ **Schulgeld**

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Gemeinde Horgen wohnhaft sind, wird ein Schulgeld pro Schuljahr erhoben. Die Ansätze richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und dem Gebührentarif der Schule Horgen.

Art. 64 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung für Regel- und Sonderschülerinnen und Sonderschüler erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Art. 65 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Art. 66 ¹⁾ Kanzleigebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Klassenlisten sowie für Änderungen des Betreuungsangebotes Kanzleigebühren.

XVI. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 67 Parkierung

1 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

2 Zudem können Monats- und Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden.

3 Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht gilt die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung).

Art. 68 ¹⁾ Taxistandorte

Für die Benützung der Taxistandplätze werden von den Taxifirmen jährlich Gebühren erhoben, basierend auf den Kosten, welche die SBB der Gemeinde Horgen für die Benützung des Taxistationierungsareals verrechnet.

Art. 69 Dorfplatz und Piazza

1 Für die Benützung des Dorfplatzes und der Piazza werden Benützungsgebühren nach Nutzungsdauer und Nutzungsart zuzüglich einer Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr erhoben. Die An- und Aufbauzeit gehört zur Nutzungsdauer.

2 Für auswärtige Nutzer können höhere Gebühren als für ortsansässige Nutzer erhoben werden.

3 Für lokale Marktveranstalter ist die Benützung gebührenfrei.

Art. 70 Bootsplätze

1 Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.

2 Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Art der Liegeplätze berechnet und jährlich in Rechnung gestellt. Dabei sind Bojenplätze günstiger als offene Wasserplätze am Steg, letztere günstiger als gedeckte Plätze am Steg.

Art. 71 Gesteigerter Gemeingebrauch

1 Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

2 Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

3 Die saisonal bedingte Nutzung des öffentlichen Grundes durch Restaurationsbetriebe kann im Rahmen der Konzession kostenlos bewilligt werden.

XVII. Rechtspflege**Art. 72 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand und nach der Schwierigkeit des Falls fest.

Art. 73 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Art. 74 Gemeindeammannamt

Für die gemeindeammannamtlichen Tätigkeiten, namentlich für die Aufnahme amtlicher Befunde, Ausstellung von Beglaubigungen und allgemeiner Verbote, für das Durchführen von Sicherungsmassnahmen, amtlichen Aufträgen, Zwangsvollstreckungen, amtliche Zustellungen und die freiwillige öffentliche Versteigerung, werden Gebühren erhoben.

Art. 75 Betreibungsamt

Die betreibungsamtlichen Gebühren werden gestützt auf die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 76 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 77 **Änderung bestehenden Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Gebührensgrundsätze vom 10. Dezember 2009 aufgehoben.

Art. 78 **Inkrafttreten**

1 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

2 Der Gebührenverordnung widersprechende Gebühren werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politische Gemeinde Horgen:
Gemeinderat Horgen

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 (Nr. 4/2023). In Kraft seit 1. Januar 2024.

Gemeindeverwaltung Horgen
Präsidiales
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 88
praesidiales@horgen.ch

www.horgen.ch